


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-berlin-brandenburg-zur-rueckforderung-einer-steuererstattung-bei-formell-unwirksamer-abtretung.html>

 29.03.2011

Verfahrensrecht

FG Berlin-Brandenburg: Zur Rückforderung einer Steuererstattung bei formell unwirksamer Abtretung

Sachverhalt

Die Klägerin machte in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung einen Vorsteuerabzug geltend und legte eine Abtretungsanzeige zugunsten einer GbR vor. Diese Abtretungsanzeige war formell unwirksam. Daraufhin machte das Finanzamt gegen die Klägerin einen Rückforderungsanspruch geltend. Streitig ist, ob der Zessionar als Abtretungsempfänger oder der abtretende Schuldner (Klägerin, Zedent) Adressat der Rückforderung ist.

Entscheidung

Das FG Berlin-Brandenburg entschied, dass die Rückforderung der an den Zessionar ausgezahlten Steuererstattung vom Zedenten unzulässig ist, wenn die Abtretung formell unwirksam ist. Ist nämlich eine Steuervergütung ohne rechtlichen Grund an den Zessionar gezahlt worden, richtet sich der Rückforderungsanspruch sowohl gegen den Zedenten als auch den Zessionar, da diese nach § 37 Abs. 2 Satz 3 AO als Gesamtschuldner angesehen werden. Ist aber die Abtretung formell unwirksam, kann das Finanzamt nur den Zessionar in Anspruch nehmen. Die formelle Unwirksamkeit der Abtretung hätte das FA prüfen müssen und es wäre ihr auch zumutbar gewesen. Unterlässt daher das Finanzamt die Prüfung der formellen Wirksamkeitserfordernisse, so kann es sich nicht auf die Schutzfunktion des § 46 Abs. 5 AO berufen.

Betroffene Norm

§ 37 Abs. 2 AO

Fundstelle

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Urteil vom 13.04.2010, 5 K 5253/09, DStRE 2011, S. 320, rechtskräftig.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally

binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.